

Name der Gesellschaft:
Badische Zink=Gesellschaft.

会社名：
バーデン亜鉛会社

認可年月日：
1857.03.16.

業種：
鋅山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 33, Jg.1857, SS.279-291.

ファイル名：
18570316BZGM_A.pdf

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Aachen, Dienstag den 7. Juli 1857.

Nachdem des Königs Majestät die Erwerbung der in der Bürgermeisterei Eschweiler gelegenen Zinkhütte Steinfurth und Zubehör durch die Badische Zink-Gesellschaft zu Mannheim zu genehmigen geruht haben, bringen wir die Ausfertigung des bezüglichen Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J., sowie den betreffenden Kaufvertrag vom 19. Juni v. J. und gleichzeitig die Gesellschafts-Statuten nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gesellschaft die nach §. 18 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung erforderliche Genehmigung zu dem innerhalb der Königlich Preussischen Staaten mit dem Domizil auf der Hütte Steinfurth beabsichtigten Gewerbebetrieb von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Erzelenz erteilt worden ist.

N. 418.

Erwerbung der Zinkhütte Steinfurth durch die Badische Zink-Gesellschaft zu Mannheim.

Aachen, den 26. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehenden Allerhöchsten Erlass vom 16. März d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 4. März 1857 will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Mannheim domicilirte anonyme Badische Zink-Gesellschaft das Eigenthum an dem, in dem hierbei zurückfolgenden notariellen Akt vom 19. Juni 1856 aufgeführten Grundeigenthum, namentlich an der in der Gemeinde und Bürgermeisterei Eschweiler, Landkreis und Regierungsbezirk Aachen, belegenen Zinkhütte Steinfurth mit den dazu gehörigen Wohn- und Fabrikgebäuden, der Muffelfabrik, einer Mühle und allen sonstigen An- und Zubehörungen erwerbe.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggz.) von der Heydt. v. Westphalen.

■ In den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Minister des Innern.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 17. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

P o m m e t - E s c h e.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

Wir Friedrich Wilhelm IV., von Gottes Gnaden, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß vor dem in der Stadt Köln am Rheine wohnenden Königlich Preussischen Notar Joseph Harperath in Gegenwart nachgenannter Zeugen erschienen:

- a. Der Commercienrath Herr Wilhelm Jöst, Kaufmann, in Köln wohnend, handelnd hier in seiner Eigenschaft als delegirtes Mitglied, sowie Namens und im Auftrage des Administrationsrathes der hieselbst unter der Firma „Allianz“ anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg bestehenden Gesellschaft, laut Beschlusses des gedachten Administrationsrathes vom zwanzigsten Mai jüngsthin, letzterer sich stützend auf einen Beschluß der General-Versammlung genannter Gesellschaft vom neunten Januar laufenden Jahres, welche beiden Beschlüsse und zwar ersterer in originali, und letzterer in vidimirter Abschrift zur Urschrift des gegenwärtigen Aktes hinterlegt wurde, als Verkäufer einerseits, und
- b. der Herr Friedrich Reiß, Kaufmann, in Mannheim, Großherzogthum Baden, wohnend, sowie die Herren August Bennert, Kaufmann, zu Sumet und Moriz Morel, Kaufmann, zu Köln wohnend, handelnd hier in ihrer Eigenschaft, und zwar Herr Reiß als Präsident und die Herren Bennert und Morel als delegirte Mitglieder, sowie Namens und im Auftrage des Verwaltungsrathes der zu Monnheim bestehenden „Badischen Zinkgesellschaft“ laut Beschlusses des gedachten Verwaltungsrathes vom dreißigsten April jüngsthin, welcher in beglaubigter Abschrift zur gegenwärtigen Urkunde hinterlegt wurde — die Herren Reiß, Bennert und Morel zugleich auch sich sol. darisch stark haltend für das durch den vorbezeichneten Verwaltungsraths-Beschluß zu dem gegenwärtigen Rechtsgeschäfte mit autorisirte und delegirte Mitglied dieses Verwaltungsrathes, Herrn Eduard Montefiore, Techniker, in Paris wohnend, dessen nachträgliche Genehmigung sie zu dem gegenwärtigen Akte beizubringen sich verpflichten, als Ankäufer andererseits.

Die Herren Komparenten erklärten, Namens der respectiven durch sie vertretenen Gesellschaften folgenden Kaufvertrag miteinander verabredet zu haben und denselben hiermit abzuschließen, wie folgt:

Komparent Herr Commercienrath Jöst verkauft und überträgt hiermit Namens der genannten Gesellschaft „Allianz“ zum vollen und unwiderrüßlichen Eigenthume der vorgenannten „Badischen Zinkgesellschaft“ die der erstern eigenthümlich zugehörige, durch Urkunde vom ersten November achtzehnhundert vier und vierzig auf zwanzig Defen permittirte Zinkhütte „Steinfurth“ mit den dazu gehörigen Wohn- und Fabrikgebäuden, der Muffelabrik, einer Mühle und allen sonstigen An- und Zubehörungen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Esweiler, Landkreis und Regierungsbezirk Aachen

Die Verkaufsgegenstände gehen auf die ankauende Gesellschaft über, mit allen diesem Grundbesitze anklebenden Conzessionsrechten und sämmtlichen darauf befindlichen Geräthschaften und Utensilien

ingleichen aber auch mit allen aktiven und passiven Servituten, Dienstbarkeiten und Lasten, überhaupt so, wie Verkäuferin diese Realitäten besessen und benutzt hat, oder doch hätte besessen und benutzen können. Ueber die zur obigen Zinkhütte gehörigen Geräthschaften, Utensilien und Vorräthe sind von der Verkäuferin zwei Verzeichnisse angefertigt worden, welche beide von den Komparanten, den Zeugen und dem Notar ne varietur unterschrieben und zu dem gegenwärtigen Akte als integrierender Bestandtheil desselben annexirt worden sind.

Die verkaufte Zinkhütte nebst zugehörigem Area: ist in ihren einzelnen Bestandtheilen dormalen eingetragen im Kataster der Gemeinde Eschweiler, wie folgt:

1. Flur E Nro. hundert fünf und vierzig, Abtheilung zwei und fünfzig, Flurabtheilung Gemeindefurth, zehn Morgen sieben und fünfzig Ruthen siebenzig Fuß Schlagholz, Reinertrag sechs Thaler fünf Groschen neun Pfennige.
2. Flur E Nro. hundert acht und vierzig, Abtheilung zwei und fünfzig, Flurabtheilung Steinfurth, und selbige Flur, Nro. hundert neun und vierzig, Abtheilung zwei und fünfzig, daselbst, zwei und siebenzig Ruthen, und neun und zwanzig Ruthen dreißig Fuß, Zinkhütte, mit einem Gesamt-Reinertrage von fünfzehn Thalern vier und zwanzig Groschen fünf Pfennigen;
3. Flur E Nro. hundert fünfzig, Abtheilung zwei und fünfzig, daselbst, sieben Ruthen achtzig Fuß Haus, Reinertrag neun Thaler sechs Groschen sechs Pfennige;
4. Flur E Nro. hundert vier und fünfzig, Abtheilung zwei und fünfzig, daselbst, sechs und zwanzig Ruthen siebenzig Fuß Stampfmaschine, Reinertrag vier Thaler zwei und zwanzig Groschen drei Pfennige;
5. Flur E Nro. hundert vier und fünfzig, Abtheilung neun und zwanzig, Flurabtheilung Birkenfang, acht Morgen hundert sieben und vierzig Ruthen dreißig Fuß Ackerland, Reinertrag neunzehn Thaler eilf Groschen eilf Pfennige;
6. Flur E Nro. zweihundert neun, Abtheilung zwei und fünfzig, Flurabtheilung Gemeindefurth, eilf Ruthen zwanzig Fuß Holzschoppen, Reinertrag zwei Thaler neuen Groschen vier Pfennige;
7. Flur E Nro. zweihundert zehn, Abtheilung zwei und fünfzig, daselbst, ein und vierzig Ruthen achtzig Fuß Zinkhütte, Reinertrag sieben Thaler vier Groschen zehn Pfennige.
8. Flur E Nro. zweihundert eilf, Abtheilung zwei und fünfzig, daselbst, neun Morgen zehn Ruthen Hütung, Reinertrag fünf Thaler dreizehn Groschen.

Außerdem ist in den gegenwärtigen Uebertrag miteingeschlossen das noch unabgetheilte Sechstel von sieben Morgen hundert fünf und sechzig Ruthen vierzig Fuß Waldgrund, jetzt Ackerland, gelegen unter Eschweiler auf'm hohen Ufer, oder Gemeinde Wahr, bildend einen Theil des im Kataster in Flur E Nummer zwei und fünfzig eingetragenen Grundstücks.

Das angegebene Flächenmaß ist aus dem Kataster entnommen und wird nicht weiter garantirt, dergestalt, daß jedes allensfallige Mehr- oder Mindermaß lediglich zum Vortheile oder Nachtheile der Ankäuferin gereichen soll.

Die Ueberlieferung erfolgt sofort und geben auch von heute ab die auf die Verkaufs-Objekte fallenden Grundsteuern, Staats- und Kommunal-Abgaben, Brand-Affekuranz-Beiträge, sowie alle sonstigen Eigenthumslasten auf die ankauende Gesellschaft über. Zur Begründung des Eigenthumsrechtes der Gesellschaft Allianz an den obenbeschriebenen Immobilien führte der Herr Vertreter derselben an, daß sämmtliche Realitäten ursprünglich von der zu Stolberg unter der Firma Bredt et Comp. etablirten Kommanditgesellschaft durch folgende Urkunden erworben worden, nämlich:

- a. Durch Akt vor Notar Pascal in Aachen vom sechszehnten Juli achtzehnhundert sieben und vierzig die Zinkhütte nebst Zubehör und circa zehn Magdeburger Morgen von dem Herrn Heinrich Stephan, Marquis de Saffenay;
- b. das oben erwähnte unabgetheilte Sechstel von sieben Morgen hundert fünf und sechzig Ruthen vierzig Fuß, durch Akt vor Notar Quirini zu Eschweiler vom dritten September achtzehnhundert sieben und vierzig von Johann Albert Ostländer in Stolberg;
- c. die übrigen Realitäten, mit einem Gesamt-Flächeninhalt von neunzehn Morgen hundert fünf und siebenzig Ruthen fünfzig Fuß, durch Kaufakt vor demselben Notar vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und vierzig von Margaretha Braun, Wittve Johann Rüben zu Stolberg et Consorten.

Durch Urkunde von Notar Landwehr zu Köln vom 1. März achtzehnhundert ein und fünfzig gingen sämmtliche obenbeschriebene Immobilien in das Eigenthum der zu Köln etablirten Gesellschaft „Allianz,“ anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg,“ die gegenwärtige Verkäuferin, über.

Gestügt auf diese Titel leistet Komparent Herr Jöfi Namens der verkaufenden Gesellschaft der Ankäuferin nicht nur Gewähr für bisheriges Eigenthumsrecht an den Verkaufs Objekten, und für deren Freiheit von allen Schulden, Renten, Privilegien und Hypotheken, jedoch mit Ausnahme einer von der Ankäuferin außer dem unten stipulirten Kaufpreise zu übernehmenden, auf den oben sub Littera a aufgeführten Realitäten zu Gunsten der Gemeinde Eschweiler hastenden und jährlich am ein und zwanzigsten August fälligen Rente von ein und zwanzig Thalern zwanzig Groschen, sondern auch dafür, daß die bezogene Permissions-Urkunde vom eilften November achtzehnhundert vier und vierzig, jedoch mit den in einer ferneren Permissions-Urkunde vom sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig enthaltenen Modifikationen, noch in ihrer ursprünglichen Wirksamkeit und in ihrem ganzen Umfange fortbestehe.

Herr Commercierrath Jöfi erklärte Johann ferner:

- a. die von der Wittve Rüben et Consorten erworbenen Immobilien seien durch Akt vor Notar Quirini zu Eschweiler vom zwanzigsten April 1848 bis eodem achtzehnhundert acht und fünfzig öffentlich gegen nachstehende an den genannten Notar am Martin-Tag eines jeden Jahres zu zahlende Pachtzinsse verpachtet worden, nämlich:
 1. zehn Morgen acht und neunzig Ruthen, dem Johann Albert Weller, Wirth und Ackerer zu Krahensturz, für jährlich zehn Thaler;
 2. zwei Morgen zwei und achtzig Ruthen dreißig Fuß dem Heinrich Klinkenberg, Müller zu Belau, für jährlich sieben Thaler, und
 3. sechs Morgen hundert vier und siebenzig Ruthen neunzig Fuß demselben Heinrich Klinkenberg in Gemeinschaft mit Engelbert Weller, Wirth in Stolberg, für jährlich achtzehn Thaler, mit der Einschränkung jedoch, daß den beiden Letztern die Benutzung des in diesem Grundstücke befindlichen Steinbruches nicht zustehe, da dieselben unterm acht und zwanzigsten Februar vorigen Jahres darauf verzichtet hätten;
- b. das oben erwähnte Sechstel von sieben Morgen hundert fünf und sechzig Ruthen vierzig Fuß sei für den Zeitraum vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig bis eodem achtzehnhundert acht und fünfzig dem Engelbert Weller, Ackerer zu Stolberg, für

eine jährlich Martini zu zahlende Pacht von drei Thalern pachtweise überlassen worden, ohne daß darüber ein schriftlicher Vertrag aufgenommen worden sei.

- c. Die Verkäuferin habe dagegen durch Akt vor Notar Quirin zu Eschweiler vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig von der Gemeinde Eschweiler zwei Morgen Waldboden, gelegen in der Bürgermeisterei Eschweiler auf Steinfurthen, für die Periode vom ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig bis eodem achtzehnhundert fünf und fünfzig respektive achtzehnhundert acht und fünfzig oder achtzehnhundert ein und sechszig gegen eine jährlich am ersten Mai zu zahlende Pacht von sechszehn Thalern angepachtet.

Rücksichtlich dieser verschiedenen Pachtverhältnisse sind die Kontrahenten dahin übereingekommen, daß die Ankäuferin dieselben zu respektiren habe, demnach in alle desfalligen Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäuferin eintrete, und somit an deren Stelle die obigen Pachtbeträge von Martini vorigen Jahres ab zu beziehen, umgekehrt aber auch die an die Gemeinde Eschweiler zu zahlende Pacht vom ersten Mai laufenden Jahres ab zu tragen habe. Der Kaufpreis ist mit gegenseitiger Uebereinstimmung festgesetzt worden, wie folgt: für die übertragenen Immobilien nebst Zinshütte und Konzession auf vierzigtausend Thaler, und für das mitverkaufte Hütten-Inventar auf fünftausend Thaler, zusammen also auf die Summe von fünfundvierzigtausend Thaler Preussisch Curant. Ankäuferin ist verpflichtet, diesen Gesamtkaufpreis spätestens bis zum zehnten Juli laufenden Jahres baar in großem Preussischen Curant, ohne Abzug oder Compensation und kostenfrei an die Verkäuferin abzutragen, und zwar zu den Händen und in der Wohnung des Compärenten Herrn Joest und gegen dessen alleinige Quittung.

Schließlich bescheinigen die Vertreter der ankauenden Gesellschaft, daß ihnen die im gegenwärtigen Akte bezogenen Titel und Permissionsurkunden jedoch mit Ausnahme des bezogenen Aktes vor Notar Landwehr, welcher im Besitze der Verkäuferin verbleibt, von dem Herrn Kommerzienrath Joest ausgeliefert worden, und ertheilen darüber Decharge.

Zur Vollziehung aller auf dieses Rechtsgeschäft bezüglichen Handlungen wählte Herrn Kommerzienrath Joest für die Verkäuferin Domicil in seiner Wohnung zu Köln, und die Vertreter der ankauenden Gesellschaft Namens der letzteren in der Wohnung des Mitkompärenten Herrn Morel.

Worüber diese Urkunde aufgenommen wurde.

Als Zeugen assistirten Herrmann Giersberg, Kleidermacher, und Wilhelm Neuen, Rammacher, beide in Köln wohnend.

Nach der den Herrn Compärenten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieses Aktes haben dieselben mit den Zeugen und dem Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind unterschrieben.

So geschehen zu Köln auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars den neunzehnten Juni achtzehnhundert sechs und fünfzig.

(gez.) W. Joest. F. Reiß. M. Morel. A. Bennert. Wilhelm Neuen.
Herrmann Giersberg. J. Harperath.

Zur Urschrift ist ein Stempel von vierhundert sechsundsechzig Thalern zwanzig Groschen kassirt worden.

S t a t u t e n

der Badischen Zink-Gesellschaft in Mannheim.

(Genehmigt durch Beschluß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1855, No. 14,989.)

T i t e l I.

Bildung, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Herren August Bennert von Jümet, Jonathan Raphael Bischoffsheim von Brüssel, Franz Peter Buhl und Ludwig Andreas Jordan von Deidesheim, B. H. Goldschmidt und W. Tigler von Frankfurt a. M., Anton Christian Ludwig Reinhardt, Philipp Jakob Reinhardt und Friedrich Reiß von Mannheim, bilden mit Denjenigen, welche durch Erwerbung von Aktien sich theiligen, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung:

Badische Zink-Gesellschaft.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1. Das Auffuchen, die Ausbeutung und den Verkauf von Galmei und allen anderen nützlichen Erzen, sowie auch von Steinkohlen aus den Bergwerken, Gruben und Grubensfeldern, welche die Gesellschaft erworben hat oder in Zukunft noch erwerben wird.

2. Die Fabrication von Zink, Zinkblech und Zinkweiß, und den Handel mit diesen Metallen, so wie mit allen aus den Erzen und Steinkohlen überhaupt zu gewinnenden Produkten.

§ 4. Alle im vorigen Paragraph nicht speziell bezeichneten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist vorerst auf 99 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Vor Ablauf des acht und neunzigsten Jahres hat eine außerordentliche General-Versammlung darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft sich auflösen oder ob sie fortbestehen soll.

T i t e l II.

Grund-Kapital, dessen Einzahlung und Aktien.

§ 6. Das Grund-Kapital ist auf Fr. 3,000,000 festgesetzt und zerfällt in 6000 Aktien, jede im Betrage von Fr. 500.

Dasselbe kann, auf Antrag des Verwaltungsraths, durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung auf Fr. 4,000,000, im Wege der Emittirung weiterer 2000 Aktien, erhöht werden.

§ 7. Sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist, und 5000 Aktien gezeichnet sind, tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit.

Für Entgegennahme der Einzeichnungen der Aktien bewilligt die Gesellschaft 1 Prozent Provision.

§ 8. Die Einzahlung der Aktienbeträge geschieht, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, an die Direktion in Mannheim oder an die vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäuser, und zwar:

20 Prozent oder Fr. 100 von jeder Aktie 14 Tage nach erfolgter landesherrlicher Konzeption der Gesellschaft, und 20 Prozent oder Fr. 100 drei Monate später.

Die letzten 60 Prozent sind in drei Terminen, welche der Verwaltungsrath je einen Monat zuvor in den § 34 bezeichneten Blättern bekannt macht, mit je 20 Prozent einzuzahlen.

§ 9. Die Theilzahlungen werden auf Interimsscheine quittirt, welche, nach Einzahlung des vollen Betrags, gegen Aktien ausgetauscht werden.

§ 10. Im Falle verzögerter Einzahlung trägt jede Summe Verzugszinsen von 5 vom Hundert, zum Vortheil der Gesellschaft.

Wenn innerhalb 3 Monaten nach einem Einzahlungstermine die betreffende Zahlung nicht erfolgt, so ist der Aktionair, ohne daß es weiterer Aufforderung bedarf, in Verzug, seines Rechts und seiner Ansprüche verlußt, die eingezahlten Raten verfallen der Gesellschaft und der Verwaltungsrath kann die betreffenden Aktien neu begeben.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, bei den Aktiengleichern hinreichend entschuldigenden Umständen, eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung eintreten zu lassen oder auch die fälligen Einzahlungen gegen die Aktiengleichern gerichtlich einzuklagen.

§ 11. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Sie können aber auch auf Verlangen des Eigenthümers auf dessen Namen gestellt werden. Es geschieht dies durch den Eintrag in ein dafür von der Gesellschaft zu führendes Buch und durch eine von dem Verwaltungsrathe hierüber auf dem Aktiendokumente einzutragende Vormerkung. Der Eigenthümer einer solchen Aktie kann sie wieder auf den Inhaber lautend umschreiben lassen.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen und trägt die Unterschrift von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths.

§ 12. Mannheim gilt als der von jedem Aktiengleichern und jedem Aktionair zum Vollzuge seines Vertrags, im Sinne des § 18 der Badischen Prozeßordnung gewählte Wohnsitz.

§ 13. Der Gesellschaft gegenüber kann immer nur Eine Person die Rechte eines Inhabers oder Eigenthümers einer Aktie ausüben. Tritt bei einer auf den Namen eingeschriebenen Aktie eine Mehrheit von Personen in die Stelle des eingeschriebenen Eigenthümers ein, so gilt der Gesellschaft gegenüber nur diejenige Person als Eigenthümerin, welche die Ueberschreibung der Aktie auf ihren Namen erwirkt hat.

§ 14. Wenn auf den Inhaber stehende Aktien oder Dividendenscheine den Inhabern, ohne deren Willen, abhanden gekommen sind, so treten, gemäß der Vorschrift des § 744 der Badischen Prozeßordnung, die Bestimmungen ein, welche in den Sätzen 201 bis 205 des Anhangs zum Badischen Landrechte, und in dem Badischen Gesetze vom 14. Mai 1828, Artikel 2, vorgeschrieben sind.

§ 15. Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist der Aktionair für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haftbar.

T i t e l III.

Bilanz, Dividende und Reservecapital.

§ 16. Am 31. Dezember eines jeden Jahres, und zwar am 31. Dezember 1856 zum ersten Male, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz, verbunden mit einem genauen Inventare des gesammten Gesellschafts-Vermögens, errichtet, innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen, der in § 47 erwähnten Kommission zur Prüfung vorgelegt und in ein besonders dafür bestimmtes Buch eingetragen werden.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe, Materialvorräthe und Halbfabrikate nach dem Selbstkosten, die Fabrikate 5 Prozent unter dem laufenden Werthe in Ansatz gebracht. Wenn für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Einrichtungen, welche einen bleibenden Werth haben, Verwendungen oder Auslagen gemacht worden sind, so bestimmt der Verwaltungsrath alljährlich, wieviel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben, und eben so, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen, wenn dieselben minder werth oder zweifelhaft geworden sind, abgeschrieben werden soll.

Nach so geschehener Zu- und Abschreibung bildet der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§ 17. Aus diesem Jahresgewinne werden vorab entnommen:

5 Prozent des gesammten Aktien-Kapitals, um als erste Dividende unter die Aktionaire vertheilt zu werden.

Die dann noch verbleibende Gewinnsumme soll vertheilt werden wie folgt:

70 Prozent als zweite Dividende für die Aktionaire,

5 Prozent für den Verwaltungsrath,

10 Prozent zur Bildung des Reservefonds,

3 Prozent zur Vertheilung nach Bestimmung des Verwaltungsraths,

12 Prozent an die Gründer der Gesellschaft.

§ 18. Das im vorigen Paragraph den Gründern der Gesellschaft eingeräumte Recht auf 12 Prozent kann denselben durch Beschlüsse der General-Versammlung nicht entzogen werden.

Vom Jahre 1860 an steht es jedem Gründer der Gesellschaft oder dessen Rechtsnachfolgern frei, über den ihm aus den 12 Prozent zukommenden Theil ein oder mehrere Dokumente, auf den Inhaber lautend, zu verlangen.

§ 19. Der Verwaltungsrath erläßt alljährlich im Monat Juni in den § 34 bezeichneten Tagesblättern eine Bekanntmachung, welche die Höhe der zu vertheilenden Dividende und die Banquiershäuser, bei welchen dieselbe ausbezahlt wird, angiebt.

Die Dividenden sind jedes Jahr am ersten Juli zu erheben.

§ 20. Dividenden, welche binnen 5 Jahren, von dem Tage ab gerechnet, auf welchen dieselben zahlbar gestellt sind, nicht erhoben wurden, sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

§ 21. Sobald der Reservefond den zehnten Theil des Aktien-Kapitals erreicht hat, kann, durch Beschluß der General-Versammlung, die im § 17 erwähnte Voraußnahme von 10 Prozent aufgehoben oder vermindert werden. Der Ueberschuß fällt alsdann den Aktionairen als Dividende zu.

Der Reservefond kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths, durch Beschluß der General-Versammlung, ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben ist dem Verwaltungsrath überlassen.

T i t e l IV.

Verwaltungsrath.

§ 22. Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern, von denen zwei, und darunter entweder der Präsident oder der Vicepräsident, Baische Staatsbürger sein müssen.

§ 23. Die jährliche regelmäßige General-Versammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheime Abstimmung.

Wählbar ist jeder Eigenthümer oder Inhaber von mindestens 50 Aktien. Diese Aktien werden in die Kasse der Gesellschaft hinterlegt, und können vor ertheiltem Absolutorium (§ 47) weder veräußert noch übertragen werden.

§ 24. In einem jedem Jahre scheiden zwei Mitglieder des Verwaltungsraths aus. Die Reihe des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe, vorläufig für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung, von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die noch übrige Funktionszeit erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

§ 25. Während der Zeit von der Gründung der Gesellschaft bis zur regelmäßigen General-Versammlung des Jahres 1860 bilden die Herren

Leopold B. S. Goldschmidt aus Frankfurt a. M.,

August Bennert aus Jümet,

G. W. Schiller aus Hamburg,

Friedrich Reiß aus Mannheim,

M. Morel aus Köln,

Eduard Montefiore aus Paris

und ein weiter noch zu ernennender Badischer Staatsbürger, den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung dieses Verwaltungsraths findet demnach im Jahre 1860 Statt. Kommt in der Zwischenzeit eine Stelle dieses Verwaltungsraths in Erledigung, so ergänzt er selbst sich.

§ 26. Jede Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsraths wird durch die in § 34 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

§ 27. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jeden auf die Dauer eines Jahres. Dieselben sind wieder wählbar.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten, und zwar in jedem Trimester wenigstens einmal, am Sitze der Gesellschaft oder, wenn die Zusammenkunft dort gehindert ist, an einem anderen in der Einladung bezeichneten Orte. Auf den Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths hat der Präsident den Verwaltungsrath zusammenzurufen.

§ 29. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, in Versammlungen, wozu alle Mitglieder schriftlich, und wenigstens 10 Tage vor der anberaumten Zusammenkunft eingeladen wurden, und wenigstens Einer der beiden Präsidenten und weitere drei Mitglieder, bei Verhinderung beider Präsidenten aber fünf Mitglieder, erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein gültiger Beschluß kann nur durch Abstimmung von wenigstens vier Mitgliedern gefaßt werden.

§ 30. In minder wichtigen, sowie in dringenden Fällen, wo ein Beschluß bis zu einer Versammlung des Verwaltungsraths nicht zu verschieben ist, kann eine Entschließung auch durch Cirkular-Abstimmung gefaßt werden, wenn wenigstens Einer der beiden Präsidenten und drei weitere Mitglieder des Verwaltungsraths für den Beschluß stimmen. Die in dieser Weise gefaßten Beschlüsse müssen bei der nächsten Versammlung dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§ 31. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths müssen in ein besonderes Protokollbuch, die Cirkular-

lar. Beschlüsse bei der nächsten Versammlung des Verwaltungsraths eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Das Protokoll in den Sitzungen ist durch einen Notar zu führen.

§ 32. Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden nur von dem Präsidenten unterschrieben.

Wichtige Urkunden sind von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

§ 33. Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse durch den Vicepräsidenten und wenn Beide verhindert sind, durch das, den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Verwaltungsrathes, ausgeübt.

§ 34. Alle den Mitgliedern der Gesellschaft kund zu gebenden Entschliessungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlungen werden durch Einrückung in folgende Tagesblätter bekannt gemacht:

Mannheimer Journal, Karlsruher Zeitung, Kölnische Zeitung, Independance, Hamburger Börsen-Halle, Aktionair.

Sollten künftig andere Blätter zweckdienlich erscheinen, so kann der Verwaltungsrath für seine Bekanntmachungen diese bestimmen. Doch müssen solche Aenderungen in den oben benannten Blättern angezeigt werden.

§ 35. Der Verwaltungsrath beschließt endgültig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, und übt alle der Gesellschaft zustehenden Rechte nach eigenem freien Ermessen aus, soweit nicht die Statuten oder Beschlüsse der General-Versammlung ihn darin beschränken.

§ 36. Derselbe ist ausnahmsweise bis zur ersten General-Versammlung befugt, die für den Betrieb erforderlichen Liegenschaften zu erwerben und die für die Zwecke der Gesellschaft (§ 3) nöthigen Einrichtungen zu treffen.

§ 37. Der Präsident führt die Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes aus, setzt den letzteren über die Lage aller Geschäftsangelegenheiten in Kenntniß, und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der von der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe getroffenen Einrichtungen, gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. In denselben Grenzen acceptirt, unterschreibt und endossirt er alle Wechsel und Anweisungen, ertheilt er Zahlungsanweisungen an den Kassier und stellt er Quittungen aus.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft und ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution.

Er kann mit Zustimmung des Verwaltungsrathes die Unterschrift der Gesellschaft für bestimmte Geschäfte und auf bestimmte Zeit delegiren.

§ 38. Dem Ermessen des Verwaltungsrathes bleibt es überlassen, im Verlaufe des Geschäfts und nach Bedürfniß desselben, einen oder mehrere Direktoren anzustellen, und die Befugnisse sowie die Gehalte derselben zu bestimmen.

T i t e l V.

General-Versammlung.

§ 39. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesamtheit der Aktionaire,

§ 40. Zur Theilnahme an einer General-Versammlung sind nur solche Aktionaire berechtigt, welche mindestens 10 Aktien besitzen.

Der Besitzer von 10 Aktien hat eine Stimme, und für je 10 weitere Aktien eine Stimme mehr.

Prokuraträger einer Handlungsfirma können für die Handlung, Vormünder für ihre Pflegebefohlenen, Ehemänner für ihre Ehefrauen, und großjährige Söhne für ihre verwitwete Mutter das Stimmrecht ausüben.

Der zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigte kann sich durch einen von ihm speziell bevollmächtigten Stimmberechtigten vertreten lassen.

20 Stimmen bilden das Maximum, welches ein Stimmberechtigter für seine eigenen Aktien und für die von ihm vertretenen zusammengenommen ausüben kann.

§ 41. Wer der General-Versammlung persönlich oder durch Vertreter beiwohnen will, muß die Aktien, spätestens 8 Tage vor der Versammlung, entweder bei der Gesellschafts-Kasse oder bei einem der von dem Verwaltungsrathe in der Einladung bezeichneten Bankhäuser, hinterlegen. Die dagegen ausgereichte Bescheinigung dient als Eintrittskarte.

Wer für Andere das Stimmrecht ausüben will, hat dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung seine Legitimations-Urkunde zu behändigen.

§ 42. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen, entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die General-Versammlung.

§ 43. Die General-Versammlung tritt im Monat Mai eines jeden Jahres in Mannheim, oder, wenn die Zusammenkunft dort gehindert ist, an einem andern, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden, Orte zusammen.

§ 44. Der Verwaltungsrath kann, so oft er es für dienlich erachtet, und er soll auf schriftliches Verlangen von 10 oder mehr Stimmberechtigten, welche zusammen 200 oder mehr Stimmen vertreten, eine außerordentliche General-Versammlung zusammenrufen.

§ 45. Der Ort und die Zeit der General-Versammlung, werden einen Monat, in dringenden Fällen 14 Tage vorher bekannt gemacht. Bei außerordentlichen General-Versammlungen wird, außer Ort und Zeit, auch der Zweck der Berufung angezeigt.

§ 46. Der Präsident, und bei dessen Verhinderung der Vicepräsident des Verwaltungsraths, führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

Er ernennt die Scrutatores aus denjenigen Theilnehmern, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Beamte der Gesellschaft sind.

Die Protokolle der Versammlung werden notariell aufgenommen und in ein besonderes Buch eingetragen.

§ 47. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere.
2. Berathung und Beschlußfassung über die an die Versammlung gestellten Anträge.
3. Ertheilung des Absolutariums an den Verwaltungsrath.
4. Wahl der 3 Revisions-Kommissarien und ihres Stellvertreters, welche die von dem Verwaltungsrathe der nächsten regelmäßigen General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen und Scripturen der Gesellschaft zu prüfen haben.

5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 48. Die Revisions-Kommissionen erstatten spätestens Ende März ihren Bericht unter Anschluß der Rechnungen und Scripturen an den Verwaltungsrath, welcher ihn mit den Rechnungen und Scripturen 8 Tage lang vor der General-Versammlung zur Prüfung der Stimmberechtigten auf dem Bureau auflegt.

§ 49. Die regelmäßige General-Versammlung beschließt über alle Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe an sie gestellt werden, oder welche von wenigstens 10 stimmfähigen Besitzern von zusammen 200 oder mehr Aktien, mindestens 3 Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe, schriftlich eingereicht wurden.

§ 50. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung bezeichnet sind.

§ 51. Der Beschlußfassung der General-Versammlung sind vorbehalten:

1. Die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften.
2. Die Anordnungen von Neubauten und neuen Einrichtungen, deren Kosten mehr als 5000 fl. betragen.
3. Die Verfügungen über den Reservefond.
4. Die Bestimmung der Höhe der bei Banquiers eventuell aufzunehmenden Kredite.
5. Die Bestimmung der Jahres-Dividende.

§ 52. Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung können Beschlüsse gefaßt werden

- 1, über Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den Statuten;
- 2, über Erhöhung des Aktien-Kapitals;
- 3, über Aufnahme von Anleihen in Obligationsform;
- 4, über die Entlassung des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder desselben;
- 5, über die Auflösung der Gesellschaft vor der in § 5 bestimmten Zeit und über ihren Fortbestand über diese Zeit hinaus;
- 6, über den Modus der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft, über die Personen der Liquidatoren und über die denselben zu ertheilenden Befugnisse.

Die unter Ziffer 1. und 2. angeführten Beschlüsse bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 53. Alle Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, vorbehaltlich der in § 54 angegebenen Ausnahmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmung über in Antrag gebrachte Beschlüsse geschieht öffentlich oder, auf Verlangen von 10 Stimmberechtigten, welche zusammen mindestens 20 Stimmen vertreten, geheim.

Alle Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung.

§ 54. Die in § 52 unter Ziffer 1, 4 und 5 bezeichneten Beschlüsse, können nur mittelst einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

T i t e l VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 55. Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, eventuell vom Stadtamte in Mannheim zu ernennende Schiedsrichter, ohne Zulassung der Appellation oder Nichtigkeitsklage, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag das Stadtamt einen Obmann.

